

worden ist; und wollte man auch annehmen, mit alledem könne der Beklagten noch kein großes Verschulden zur Last gelegt werden, so änderte sich die Sachlage jedenfalls mit der Kundmachung der Klägerin vom April 1894. Darin, daß die Beklagten sich über diese Kundmachung leichtsin hinweggesetzt haben, liegt unter allen Umständen ein schweres Verschulden ihrerseits. Der Beklagte Müller hat sodann noch speziell eingewendet, er sei in dem doppelten Irrtum befangen gewesen, die Vorschriften über Urheberrecht fänden gegenüber kleinen Orchestern keine Anwendung, und durch den Kauf der Musikalien erwerbe man auch das Aufführungsrecht an denselben. Zur Widerlegung der erstern Behauptung ist lediglich auf das Gesetz zu verweisen, das für dieselbe auch nicht den geringsten Anhaltspunkt bietet. Aber auch der zweite Rechtsirrtum war nach den erwähnten Vorgängen nicht mehr entschuldbar; auch der Beklagte Müller hatte, wenn er seine Dividententhätigkeit in der Schweiz ausüben wollte, die Pflicht, sich um die gesetzlichen Vorschriften in der Schweiz zu erkundigen, und das war ihm, obschon das Urheberrechtsgesetz in vielen andern Punkten, wie zugegeben werden muß, zu manigfachen Kontroversen Raum bietet, in diesem Punkte nicht schwer gemacht; und da mehrere der aufgeführten Werke festgestelltemaßen den Aufführungsvorbehalt trugen, fällt ihm nach dem Gesagten zum mindesten grobe Fahrlässigkeit zur Last.

8. Das Maß des nach dem Gesagten der Klägerin zu ersetzenden Schadens ist gemäß Art. 12 Abs. 2 Bundesgesetz vom Richter nach freiem Ermessen festzusetzen. Die Akten bieten keine genügende Handhabe, um genau oder auch nur annähernd zu bestimmen, wie viele Tantiemen der Klägerin entzogen worden sind; allein von einer Herabsetzung der von der Vorinstanz gesprochenen Entschädigung (worum es sich heute einzig noch handelt) kann keine Rede sein (was näher ausgeführt wird).

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten, soweit sie sich auf den Strafpunkt bezieht; im übrigen wird dieselbe abgewiesen, und somit das Urteil des Obergerichtes des Kantons Argau vom 16. Februar 1899 bestätigt.

VIII. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

64. Arrêt du 21 avril 1899,
dans la cause Sudan contre Colliard.

Preuve du recours en réforme; art. 67 al. 2 org. jud. féd.;
indication dans quelle mesure le jugement est attaqué.

Pierre Sudan, avocat à Châtel-St-Denis, a porté contre Jules Colliard au dit lieu une plainte pour injures et calomnie. Jules Colliard a été renvoyé devant le Tribunal correctionnel de la Veveyse comme prévenu d'atteinte à l'honneur.

Pierre Sudan s'est constitué partie civile à l'audience du 29 octobre 1898 et a conclu à ce que J. Colliard soit condamné à lui payer une somme de 3000 fr. à titre d'indemnité, modération du juge réservée. Colliard a conclu au rejet de cette demande.

Statuant par jugement du 17 décembre 1898, le Tribunal correctionnel de la Veveyse a renvoyé J. Colliard des fins de la plainte et de la conclusion civile prise contre lui, et condamné le plaignant à tous les frais.

Par exploit du 6 janvier 1899, P. Sudan s'est pourvu en appel contre la partie du jugement relative à sa conclusion civile et a déclaré reprendre sa demande d'indemnité.

Statuant par arrêt du 20 février suivant, la Cour d'appel de Fribourg a admis P. Sudan dans sa demande d'indemnité, mais en réduisant à 50 fr. le chiffre de celle-ci.

C'est contre cet arrêt que P. Sudan a, en temps utile, recouru en réforme au Tribunal fédéral, concluant à ce qu'il lui plaise « dire que cet arrêt doit être révoqué. »

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

Le recourant se borne, ainsi qu'il a été dit, à conclure à la révocation, dans le sens du pourvoi, de l'arrêt attaqué, mais sans indiquer, d'une manière précise, les modifications

qu'il voudrait voir apporter au dit arrêt. Or l'art. 67, al. 2, de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale stipule d'une manière péremptoire, à peine d'irrecevabilité au cas où cette exigence ne serait pas remplie, que la déclaration de recours « indique dans quelle mesure le jugement est attaqué et mentionne les modifications demandées. » Le recours exercé au nom du sieur P. Sudan ne réalise pas cette condition impérative de la loi, et il doit dès lors être déclaré irrecevable.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'irrecevabilité, sur le recours de P. Sudan.

65. Urteil vom 29. April 1899 in Sachen Merz
gegen Drosophore Company Limited.

Art. 58 O.-G. : Letztinstanzliches Haupturteil. Hauptklage aus Art. 50 ff. O.-R. und Widerklage wegen Patentbruches. Die Berufung kann nicht schon gegen das erstinstanzliche kantonale Urteil ergriffen werden.

A. Durch Urteil vom 10. März 1899 hat das Civilgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Der Beklagte wird zur Zahlung von 50 Fr. an die Klägerin verurteilt und mit seiner Widerklage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil ergriff der Beklagte mit Eingabe vom 20. März 1899 die Berufung an das Bundesgericht mit der Erklärung: „Ich werde vor Bundesgericht beantragen: Es sei „das Urteil des Civilgerichtes Basel vom 10. März d. J. aufzuheben und demgemäß Kläger mit seiner Klage abzuweisen und „als Widerbeklagter gemäß den Anträgen der Widerklage zu verurteilen. Ich beantrage ferner: Es sei zur Hebung der Widersprüche der Experte H. L. B. Flechter vom h. Bundesgerichte „nochmals einzuvernehmen, eventuell es sei eine nochmalige Exper-

„tise bezw. Oberexpertise durch die Berufungsinstanz zu veranlassen.

„Ganz eventuell: Es sei zu diesem Behufe die Streitfache zur „Aktienvervollständigung an die untere Instanz zurückzuweisen.

„Sofern das h. Bundesgericht sich in dieser Berufungssache „ganz oder wenigstens teilweise, — sofern es sich um die patent- „rechtlichen Ansprüche des Widerklägers handelt, — zuständig „erklärt, wird beantragt (da diese präjudiziell für die übrigen, „speziell die Klagansprüche sind), es sei die vorsorglicher Weise (um „die kantonale Appellationsfrist nicht zu versäumen) angemeldete „Appellation beim hiesigen Appellationsgerichte bis zum Entscheide „des Bundesgerichts in dieser Sache zu sistieren.“

Mit Eingabe vom 28./29. März 1899 hat sich die Klägerin der Berufung, sofern dieselbe überhaupt bewilligt werde, angeschlossen, indem sie neben dem Begehren um Abweisung des Rekurses des Beklagten folgenden Antrag stellte:

„Es sei dem klägerischen Rechtsbegehren gemäß der Beklagte „und Rekurrent zur Zahlung von 500 Fr. (nicht von 50 Fr.) „an Klägerin und Rekursbeklagte zu verfallen.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Beklagte hatte an einige schweizerische Firmen, welchen die Klägerin die Lieferung von ihr konstruierter Luftbefeuchtungsapparate anerbieten hatte, geschrieben, der klägerische Apparat verlege sein Patentrecht; er werde die Klägerin deshalb verfolgen. Wegen dieser Mitteilungen erhob die Klägerin am 7. Juli 1897 gegen den Beklagten beim Civilgericht Baselstadt Klage, in welcher sie eine Entschädigung von 500 Fr. wegen Creditschädigung verlangte. Der Beklagte trug dieser Klage gegenüber darauf an: 1. Die Klägerin sei mit ihrer Klage abzuweisen und als Widerbeklagte zur Bezahlung einer Entschädigung von 5000 Fr. nebst Zins zu 5 % vom Tage der Widerklage an zu verfallen. 2. Es sei der Klägerin und Widerbeklagten zu verbieten, Luftbefeuchtungsapparate herzustellen, zu benutzen, zu verkaufen, feil zu halten, einzuführen oder in Verkehr zu bringen, welche ganz oder teilweise eine Nachmachung oder Nachahmung der Patente des Beklagten und Widerklägers darstellen. 3. Es seien der oder die von der Klägerin und Widerbeklagten bei der hiesigen Aktien-